

# Pool-Billard-Verband Mittelrhein

## Finanzordnung

***Die Einnahmen und Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:***

### **1. Einnahmen**

- Mitgliederbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Spenden
- Zuschüsse
- Buß-, Straf- und Startgelder
- Einnahmen Siegerehrung
- Turniereinnahmen
- Werbeeinnahmen
- Sonstige Einnahmen

Ressortleiter, die Drucksachen und Materialien verkaufen bzw. ausgeben, haben eine Rechnung zu erstellen, wovon der Schatzmeister eine Durchschrift erhält. Alle Bareinzahlungen sind vom Schatzmeister zu quittieren.

### **2. Ausgaben**

- Beiträge an BLMR / DBU
- Verwaltungskosten allgemein
- Verwaltungskosten Sportbetrieb
- Ausgaben Siegerehrung
- Turnierausgaben
- Zuschüsse
- Reisekosten Verwaltung allgemein
- Reisekosten Sportbetrieb
- Jugendarbeit
- Abschreibungen
- Sonstige Ausgaben

Die Höhe der Spesen und Reisekosten für die Funktionsträger des Verbandes werden in einem separaten Merkblatt mitgeteilt.

### **3. Kassenführung**

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung ist der Schatzmeister. Dieser hat die Verteilung der Mittel nach den Beschlüssen der Vorstandsversammlung vorzunehmen. Er hat einmal vierteljährlich dem Vorstand eine Abrechnung der Konten vorzulegen. Der Schatzmeister hat den jährlichen Haushaltsplan in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu erstellen und auf seine Einhaltung zu achten. Mittel, die den Haushaltsplan übersteigen, bedürfen zur Verausgabung

# **Pool-Billard-Verband Mittelrhein**

## **Finanzordnung**

der vorherigen Genehmigung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder. Für Ein- und Auszahlungen haftet der Schatzmeister persönlich.

#### **4. Kassenprüfung**

Zur Überprüfung der Finanzgeschäfte des PBVM werden zwei Kassenprüfer eingesetzt. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des gewählten Vorstandes sein. Sie haben das Recht und die Pflicht sämtliche Kassenunterlagen einzusehen und die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher sowie aller Belege zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Treten bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten auf, sind diese unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand kann jederzeit Revision durch die Kassenprüfer anordnen.

Anlage  
Merkblatt

Leverkusen, 16.05.2007